

Nachrichten



TOP-Thema:

Die digitale Betriebsprüfung:
Vorbereitung erforderlich!

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Die Digitalisierung ist in Unternehmen Fluch und Segen zugleich: Denn einerseits sind Daten jederzeit verfügbar und Analysen zur optimalen Allokation von Ressourcen lassen sich leichter durchführen; andererseits werden die Unternehmen auch für die Finanzverwaltung transparenter. Vor diesem Hintergrund zeigen wir im Top-Thema dieser Ausgabe auf, was Sie im Vorfeld einer **digitalen Betriebsprüfung** beachten sollten und wie Sie sich darauf vorbereiten können. Dabei kann ein wichtiges Instrument zur Analyse von Risiken und der Implementierung von Maßnahmen der Steuerung und Kontrollen das PKF Tax CMS sein, dessen GoBD-Modul wir vor einem Jahr in der Ausgabe 07-08/2018 skizziert hatten.

Stichwort GoBD: Vorgaben dazu finden sich im neuen 42-seitigen **BMF-Schreiben zu den GoBD**, das wir im zweiten Beitrag thematisieren. Die Anzeichen verdichten sich, dass die Vorgaben, die seit 2014 schon bestehen und nun nur geringfügig an neue technische Entwicklungen angepasst wurden, in Kürze zum Gegenstand von Betriebsprüfungen gemacht werden. Zentral ist dabei die sog. Verfahrensdokumentation.

Die Digitalisierung macht auch vor dem Sport nicht halt. Im dritten Beitrag aus der Rubrik Steuern stellen wir die noch junge Sportart **E-Sport** vor und ordnen daraus resultierende Erträge und Aufwendungen steuerlich ein. Zwei weitere Beiträge betreffen den Ansatz bzw. die Bewertung von **Beteiligungen**: Zum einen die **Zuordnung** von GmbH-Beteiligungen **zum Betriebs- oder zum Privatvermögen**; zum anderen die Frage, wann und in welchem Umfang **nachträgliche Anschaffungskosten** – insbesondere in Verbindung mit Haftungs- bzw. Bürgerschaftskonstellationen – vorliegen.

In der Rubrik Recht stellen wir eine interessante und zulässige Gestaltung bei der Übertragung von Betriebsvermögen vor, wenn die **Freibeträge bei Schenkung und Erbschaft** genutzt werden sollen, obwohl der einzelne Gesellschafter nicht mehr als 25% der Anteile hält. Der zweite Beitrag stellt die Grenzen dar, die bei sachgrundlosen **Befristung von Arbeitsverträgen** zu beachten sind.

Wir wünschen eine interessante Lektüre

Ihr Team von PKF



TOP-Thema

Die digitale Betriebsprüfung:
Vorbereitung erforderlich!

Inhalt

Steuern

Die digitale Betriebsprüfung: Vorbereitung erforderlich!	4
BMF-Schreiben zu den GoBD neu gefasst: Verstärkte Durchsetzung bisheriger und neuer Anforderungen	6
Steuerliche Aspekte des E-Sports	8
Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft als notwendiges Betriebsvermögen	10
Nachträgliche Anschaffungskosten bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 17 EStG	11

Recht

Erbschaft- und Schenkungsteuerbefreiung durch Poolvereinbarung sichern	12
Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen bei verbundenen Unternehmen	13

Aktuell notiert

Grunderwerbsteuerfalle bei Erwerb eines Grundstücks durch Vermächtnis	14
Werbungskostenabzug bei Falschgeldannahme	15
Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz	15
Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen	15
Aufwendungen für Möbel als voll abziehbare Werbungskosten	15

RAin/StBin Antje Ahlert

Die digitale Betriebsprüfung: Vorbereitung erforderlich!

Auch die Finanzverwaltung wird digital. Unternehmen merken dies derzeit u.a. bei den Betriebsprüfungen der Behörden. Der Einsatz digitaler Assistenzsysteme ist häufig schon gängige Praxis. Konnte in der Anfangszeit der digitalen Betriebsprüfung aufgrund der fehlenden Erfahrung noch auf eine gewisse Milde der Prüfer gesetzt werden, sollten sich Unternehmen in der Gegenwart nicht mehr darauf verlassen.

1. Einführung

Unternehmen sind dazu verpflichtet, steuerrelevante Geschäftsunterlagen wie Rechnungen, Belege oder Bilanzen zehn Jahre aufzubewahren. Dabei müssen diese Unterlagen seit 2002 auch elektronisch bzw. digital nach-

gehalten und den Finanzbehörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden (§§ 146, 147 Abgabenordnung (AO)). Dazu gehören auch Unterlagen wie z.B. die Anlagenbuchhaltung, Lohnbuchführung oder die Finanzbuchhaltung. Weitere Bestimmungen finden sich dazu in den vom BMF veröffentlichten „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (kurz: GoBD, BMF-Schreiben vom 11.7.2019, auf das im nächsten Beitrag ab S. 6 näher eingegangen wird).

2. Umfang des Datenzugriffs

Die Finanzverwaltung kann auf alle digitalen Daten zugrei-



fen, die Relevanz für die Besteuerung haben. Neben den originären Buchhaltungsprogrammen können dies z.B. auch Warenwirtschaftssysteme, Kassensysteme, Zeiterfassungs- und Dokumentenmanagementsysteme sein. Für den Datenzugriff stehen dem Betriebsprüfer dabei drei Wege zur Verfügung (auch eine Kombination aus mehreren Zugriffsarten ist zulässig):

(1) Ein unmittelbarer Datenzugriff liegt vor, wenn der Prüfer direkt auf die unternehmensinterne, zur Buchführung eingesetzte Hard- und Software zugreifen kann. Dabei kann der Prüfer die Daten lesen, filtern und sortieren. Es müssen Zugangsberechtigungen für den Prüfer bereitgestellt werden und er muss die Möglichkeit haben, alle steuerlich relevanten Daten auswerten zu können.

(2) Der mittelbare Datenzugriff setzt voraus, dass der Prüfer einen geeigneten Mitarbeiter des Unternehmens durch Vorgaben anweist, die unternehmensinternen Daten bereitzustellen und auszuwerten. Der Prüfer erhält dabei nur einen Lesezugriff. Zudem kann der Prüfer nur solche Daten verlangen, die das EDV-System des Unternehmers auch bereitstellen kann.

(3) Eine Datenträgerüberlassung zeichnet sich dadurch aus, dass dem Prüfer die für eine Betriebsprüfung relevanten Daten auf einem maschinell lesbaren und auswertbaren Datenträger (CD, DVD, USB-Stick) zur Auswertung mit verwaltungseigener Prüfungssoftware überlassen werden. Die Finanzbehörde ist dabei nicht berechtigt, selbst Daten aus dem EDV-System zu extrahieren.

3. Vorbereitung auf eine digitale Betriebsprüfung

Es ist es zu empfehlen, die unternehmensinternen Stärken und Schwächen im Hinblick auf die GoBD vor einer digitalen Betriebsprüfung aufzudecken. Im Rahmen dieser Bestandsaufnahme sollten alle steuerlich relevanten Prozesse, Daten und Programme identifiziert und dokumentiert werden. Typische Problemfelder ergeben sich dabei bei elektronisch erzeugten Daten wie z.B. E-Mails oder dem Online-Banking.

Alle im Unternehmen eingesetzten und für eine Betriebsprüfung in Frage kommenden Anwendungssysteme sollten auf ihre Konformität mit den GoBD geprüft werden. Entsprechende Bescheinigungen der Softwareanbieter sollten vorliegen. Die Verfahrensdokumentation für vorhandene Systeme und für alle Programme gehört dabei zum Pflichtprogramm eines jeden Unternehmens.

Sofern bei der Vorbereitung auf eine digitale Betriebsprüfung bereits Mängel inhaltlicher oder formeller Art (z.B.

fehlende Nachvollziehbarkeit der Daten oder Buchungsfehler) auftreten, sollten diese schnellstmöglich beseitigt werden. Geschieht dies nicht, ist der Betriebsprüfer grundsätzlich dazu befugt, die Buchführung zu verwerfen und eine Hinzuschätzung zum Unternehmensergebnis durchzuführen.

4. Aufbewahrungs- und Archivierungsanforderungen

Bei der elektronischen Aufbewahrung wird Genauigkeit vorausgesetzt. So müssen z.B. eingehende Briefe oder Buchungsbelege in dem Format aufbewahrt werden, in dem sie auch empfangen wurden. Bei Rechnungen oder Kontoauszügen bietet sich dabei das PDF- oder das Bildformat an. Um den Aufbewahrungsanforderungen nachzukommen, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Umwandlung von Papierdokumenten in ein elektronisches Format durch Scannen zulässig. Die zu berücksichtigenden Vorgaben sind in den GoBD festgeschrieben. Dabei ist die Unveränderbarkeit der archivierten Unterlagen und Daten hervorzuheben. Bei elektronischen Daten gelten zudem dieselben Fristen wie sie auch für Unterlagen in Papierform vorherrschen. Weiter müssen nicht mehr genutzte Datenverarbeitungssysteme, die in der Vergangenheit zur Buchführung eingesetzt wurden, zu Prüfungszwecken bis zu einer Dauer von 10 Jahren im Unternehmen vorgehalten werden.

5. Möglichkeit der simulierten Betriebsprüfung

Das bundeseinheitliche Analyse- und Auswertungsprogramm IDEA unterstützt die Betriebsprüfer bei der Überprüfung der Unternehmensdaten. Dabei stehen den Prüfern verschiedene Datenanalysefunktionen zur Verfügung. Um sich auf eine Betriebsprüfung vorzubereiten und das Spielfeld der Datenanalyse nicht gänzlich den Betriebsprüfern zu überlassen, sollte vorab eine simulierte Betriebsprüfung mit den unternehmensinternen Daten durchgeführt werden. Der Vorteil liegt darin, dass Prozess- und Datenfehler behoben werden können, bevor diese in der „echten“ Betriebsprüfung zu Problemen führen.

Die Durchführung einer simulierten Betriebsprüfung kann z.B. mit dem Microsoft-Programm „EXCEL“ erfolgen. Dazu wird im Beispiel auf S. 6 ein qualitativer Test zur Vollständigkeit digitaler Grundaufzeichnungen nach § 146 Abs. 1 Satz 1 AO erläutert. Im Hinblick auf den für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung elementaren Grundsatz der Vollständigkeit wird u.a. überprüft, ob digitale Aufzeichnungen für alle Geschäftsvorfälle vorliegen. Hier ist hervorzuheben, dass jedes Datenbanksystem mit unverwechselbaren Kriterien arbeitet.

Beispiel: Verkaufsvorgänge erhalten z.B. eine eindeutige und fortlaufende Nummer. Zur Überprüfung des Grundsatzes der Vollständigkeit wird dabei aus der Datenbasis eine Pivot-Tabelle erstellt. Dabei wird überprüft, ob die aufeinanderfolgenden Nummern der Verkaufsvorgänge eine Unterbrechung aufweisen (z.B. Verkaufsvorgang 238 folgt auf Verkaufsvorgang 236). Mithilfe einer einfachen Wenn-Dann-Funktion wird jede Unterbrechung zwischen den einzelnen Nummern mit dem Wert = 1 in einer anliegenden Zelle ausgewiesen. Sofern im Nummernlauf keine Unterbrechung vorliegt, wird in den anliegenden Zellen der Wert = 0 vermerkt. Nach Abschluss der Überprüfung wird die Spalte mit den Werten 0 und 1 gefiltert und der Wert = 0 wird ausgeblendet. Durch diese Filterung werden nur noch Zellen mit dem Wert = 1 in der Tabelle angezeigt. Dieser Wert gibt an, dass zwei aufeinanderfolgende Nummern nicht fortlaufend sind und ein dazwischenliegender Geschäftsvorfall nicht in den Daten berücksichtigt wird. Aufgrund dieses Ausweises können weitere Maßnahmen zur Klärung des Sachverhalts getroffen werden.

Hinweis: Dieses beispielhafte Vorgehen zeigt, dass die Datenüberprüfung mit überschaubarem Aufwand vor der eigentlichen Betriebsprüfung durchgeführt werden kann, um Probleme zu erkennen und vorab zu beseitigen.

6. Kosten und Sanktionen

Für den digitalen Datenzugriff anfallende Kosten sind grundsätzlich vom Unternehmen zu tragen. Dabei müssen

Daten in den gängigen Dateiformaten vorgehalten bzw. in diese umgewandelt werden können. Für Soft- und Hardwareanschaffungen, die benötigt werden, um Umwandlungen durchzuführen, ist der Steuerpflichtige verantwortlich.

Sofern ein Unternehmer den Anforderungen der GoBD, insbesondere denen der digitalen Betriebsprüfung, nicht nachkommt, kommen je nach Vergehen unterschiedliche Sanktionen in Betracht. Dazu gehören:

- » Bußgelder,
- » Zwangsmittel,
- » Schätzungen.

Empfehlung

Im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung sollte sich jedes Unternehmen auf die digitale Betriebsprüfung vorbereiten. Dabei schafft die digitale Vorbereitung nicht nur Sicherheit, sondern ist zunehmend auch ein wichtiger Faktor im nationalen und internationalen Wettbewerb. Ratsam ist es, dem Betriebsprüfer die Daten auf einer CD, DVD oder einem USB-Stick auszuhändigen. Dadurch wird verhindert, dass der Betriebsprüfer im Rahmen des unmittelbaren Datenzugriffs Betriebsmittel über einen längeren Zeitraum blockiert.

StB Lukas Bien

BMF-Schreiben zu den GoBD neu gefasst: Verstärkte Durchsetzung bisheriger und neuer Anforderungen

Die Finanzverwaltung hat am 11.7.2019 die Neufassung der „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ im Rahmen eines BMF-Schreibens veröffentlicht, das die bisherigen Vorgaben vom 14.11.2014 ablöst. Hiermit werden die Vorstellungen der Finanzverwaltung beschrieben, wie im Zuge der anhaltenden Digitalisierungs- und Automatisierungswelle in den IT-Systemen und Prozessen der Unternehmen die Anforderungen an die GoBD erfüllt und ggf. dokumentiert werden sollen.

1. Erweiterung der Dokumentationspflichten

Mit der Veröffentlichung des neuen BMF-Schreibens wurden für die Unternehmen die Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit den eingesetzten IT-Systemen nochmals erweitert bzw. die Ausführungen der Finanzverwaltung an den aktuellen Stand der Technik angepasst. Es ist davon auszugehen, dass diese Ausweitung der Dokumentationspflichten zum Gegenstand zukünftiger (digitaler) Betriebsprüfungen werden wird; auf den vorherigen Beitrag in dieser Ausgabe der PKF Nachrichten wird verwiesen. Im Rahmen solcher Betriebsprüfungen ist mit



Anforderungen von Unterlagen zu rechnen, die über den bisherigen Datenzugriff deutlich hinausgehen. Nachfolgend werden einzelne wichtige Aspekte der im Rahmen des BMF-Schreibens veröffentlichten Dokumentationspflichten vertieft.

3. Berücksichtigung technischer Entwicklungen (Cloud-Lösungen etc.)

Es ist aus Sicht der Finanzverwaltung (u.E. zutreffend) irrelevant, ob die eingesetzten Datenverarbeitungssysteme in einer Eigentums- oder via Cloud-Lösung betrieben werden. Eine Vereinfachungsregelung sieht nun vor, wonach Belege (z.B. im Rahmen von Dienstreisen im Ausland) vor Ort „direkt“ via Smartphone abfotografiert werden können. Aufgrund dieser Klarstellung wurde eine offene Frage aus dem BMF-Schreiben vom 14.11.2014 beseitigt und nun für eine Vielzahl von Unternehmen Rechtssicherheit geschaffen.

4. Verfahrensdokumentation

Nachdem die Finanzverwaltung bereits in den letzten Jahren die Notwendigkeit einer Verfahrensdokumentation im

Rahmen verschiedener Rechtsänderungen (z.B. AEAO zu § 153 AO) immer wieder diskutiert bzw. gefordert hat, ist aufgrund der Mehrung aktueller Praxisfälle diesem Teilaspekt vermehrt Beachtung zu widmen.

So hatten beispielsweise Energieversorgungsunternehmen auf der Grundlage einer Spezialvorschrift bereits bis zum 31.3.2019 ihre Verfahrensdokumentation zur Strom- und Energiesteuer beim zuständigen Hauptzollamt einzureichen. Für alle anderen Unternehmen ergibt sich diese Verpflichtung aus Tz. 151 ff. des BMF-Schreibens. Zwar waren diese Vorgaben auch im bisherigen Schreiben enthalten, jedoch sollen die Anforderungen an die Verfahrensdokumentation über die im Unternehmen eingesetzten Datenverarbeitungssysteme nun durchgesetzt werden.

Der Umfang der zu dokumentierenden Systeme ist groß: Neben den Programmen für die Finanzbuchhaltung sind in den Unternehmen regelmäßig viele Vorkontrollsysteme im Einsatz (z.B. Warenwirtschaft, Personalabrechnung, Faktura- oder Bestellwesen etc.), die ebenfalls eine große Bedeutung für die Begründung und den Ausweis von Positionen im Jahresabschluss haben. Um den Vorstel-

lungen der Finanzverwaltung zu entsprechen, sind hierbei

- » die eingesetzten Programme,
- » die Funktion (ggf. die eingesetzten Schnittstellen) sowie
- » deren Verbindung und Bedeutung für den Jahresabschluss

zu dokumentieren. Gleiches gilt auch für den jeweiligen Datenfluss und damit verbundene Weiterverarbeitungen.

Hinweis: Im Rahmen von Betriebsprüfungen erfolgen vermehrt Anfragen zur Funktionalität der eingesetzten IT-Systeme, zu vorhandenen Schnittstellen und zu vorliegenden Dokumentationen. Der Umfang der im Einzelfall erforderlichen Dokumentationen bestimmt sich danach, was zum Verständnis des DV-Verfahrens, der Bücher und

Aufzeichnungen sowie der aufbewahrten Unterlagen notwendig ist.

Empfehlung

Da fehlende Dokumentationen und nicht erklär-bare „Datenverluste“ im Rahmen der eingesetzten Kassen- und Rechnungswesensysteme eine Hinzuschätzung von Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzverwaltung rechtfertigen können, ist eine aktive Auseinandersetzung mit den nun von der Finanzverwaltung geforderten Dokumentationspflichten unerlässlich.

Faruk Akkaya / WPin/StBin Stephanie Albert

Steuerliche Aspekte des E-Sports

Immer mehr Menschen verdienen mittlerweile ihr Geld durch neue Informationstechnologien. Hier wird nachfolgend zur Diskussion gestellt, inwieweit der sog. E-Sport als Sport anzusehen ist und wie die damit erzielten Einnahmen und Ausgaben in den steuerlichen Kontext einzuordnen sind.

1. E-Sport als eine neue Sportart?

Beim E-Sport treten professionelle Spieler (sog. Pro-Gamer) in Computerspiel-Wettkämpfen gegen andere Pro-Gamer an und erhalten für die Teilnahme Antrittsgelder und bei Erfolg Preisgelder. Daneben werden häufig Einnahmen aus Sponsoring-Verträgen und Streaming-Plattformen erzielt. An diesen Wettkämpfen, die von unterschiedlichen Veranstaltern organisiert werden, nehmen sowohl Einzelspieler als auch Mannschaften (sog. Clans) teil. Es wird in nationalen (z.B. Electronic Sports League ESL) und internationalen Ligen gespielt. Auch wenn darüber kontrovers diskutiert wird, ist aber E-Sport bisher nicht als Sportart anerkannt.

Hinweis: Daher bleiben dem E-Sport derzeit sowohl öffentliche Fördergelder als auch eine indirekte Förderung durch die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit verwehrt.

2. Die Besteuerung der Spieler und Clans in nationaler ...

Pro-Gamer, die den E-Sport eigenverantwortlich und nicht weisungsgebunden betreiben, erzielen hinsichtlich ihrer

Antrittsgelder und Preisgelder grundsätzlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Gleiches gilt für etwaige Einkünfte aus Sponsoring-Verträgen oder Streaming-Plattformen.

Sofern ein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch gegeben ist, unterliegen die Einnahmen auch der Umsatzsteuer. Während erfolgsunabhängige Antrittsgelder somit grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig sein werden, fehlt es erfolgsabhängigen Preisgeldern regelmäßig am umsatzsteuerlichen Leistungsaustausch.

Steht der Spieler dagegen in einem Anstellungsverhältnis zu einem Clan (Arbeitgeber), erzielt er Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit.

Die Clans können sowohl von den Spielern selbst als auch von Gesellschaften bzw. Vereinen gegründet und betreut werden. Deren steuerliche Beurteilung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen und ist für jeden Einzelfall gesondert vorzunehmen.

... und internationaler Perspektive

Weil Pro-Gamer auf der ganzen Welt verteilt sind, Clans sich häufig aus internationalen Mitgliedern zusammensetzen und E-Sport-Wettkämpfe weltweit ausgetragen werden, sind häufig auch Aspekte des internationalen Steuerrechts zu beachten.

Aus deutscher Sicht ist eine Beurteilung der (unbeschränkten bzw. beschränkten) Steuerpflicht des Pro-Gamers



vorzunehmen. Hat der Pro-Gamer weder seinen Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist er lediglich mit seinen inländischen Einkünften i.S. des § 49 EStG in Deutschland beschränkt steuerpflichtig. Inländische Einkünfte dürften sich bei Pro-Gamern im Wesentlichen

- » durch die Begründung einer inländischen Betriebsstätte,
- » infolge der Ausübung einer nichtselbständigen Arbeit im Inland und
- » aufgrund der Teilnahme an inländischen Wettkämpfen ergeben.

Hinweis: Wie bei Künstlern oder Berufssportlern ist bei beschränkt steuerpflichtigen Spielern eine Abzugssteuer (§ 50a EStG) einzubehalten, sofern nicht bereits Lohnsteuer abzuführen ist.

3. Ausblick: Digitale Betriebsstätte und Marktaussichten

Vor dem Hintergrund der internationalen Diskussion über die Erweiterung des Betriebsstättenbegriffs um die digitale Betriebsstätte wird für den E-Sport voraussichtlich die Frage zu klären sein, ab wann eine digitale Betriebsstätte begründet wird und ob dafür ggf. das Vorhandensein einer Spielkonsole ausreicht.

Der junge E-Sport-Markt ist in den letzten Jahren stark gewachsen und man rechnet auch für die kommenden Jahre mit hohen Wachstumsraten. Insbesondere das Sponsoring des E-Sports wird von immer mehr Unternehmen als Möglichkeit gesehen, eine junge Zielgruppe anzusprechen, die über herkömmliche Werbekanäle schwer zu erreichen ist.

Zudem häufen sich die Stimmen, den E-Sport als Sportart anzuerkennen. Der Deutsche Bundestag beschäftigt sich bereits mit dem Thema. Die Entwicklung bleibt abzuwarten.

Empfehlung

Zu beachten ist, dass aufgrund der zunehmenden Bedeutung mittlerweile auch die Finanzbehörden auf den E-Sport aufmerksam geworden sind. Die Analyseeinheit für Risikoorientierte Ermittlungen im Bereich der Steueraufsicht (ARES) hat als eine Sondereinheit der OFD Nordrhein-Westfalen den E-Sport bereits in den Fokus genommen.

StB Dennis Brügge

Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft als notwendiges Betriebsvermögen

Die Zugehörigkeit von Anteilen an Kapitalgesellschaften zum Privat- oder Betriebsvermögen kann für Unternehmer von erheblicher Bedeutung sein. Relevant wird die Zuordnung beispielsweise dann, wenn es um die Versteuerung der zugehörigen Beteiligungserträge (Ausschüttungen) geht. Der BFH ist in einer aktuellen Entscheidung detailliert auf die Voraussetzungen für steuerlich notwendiges Betriebsvermögen eingegangen.

1. Grundsätze der Zuordnung

Das Betriebsvermögen ist die Grundlage für den Betriebsvermögensvergleich und damit zugleich für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich. Wirtschaftsgüter gehören zum notwendigen Betriebsvermögen, wenn sie dem Betrieb unmittelbar dienen und erkennbar zum unmittelbaren Einsatz im Betrieb selbst bestimmt sind.

2. Sachverhalt: Einzelunternehmer mit GmbH-Beteiligungen

Im entschiedenen Fall ging es um einen Einzelunternehmer, welcher Alleingesellschafter der B-GmbH war. Die B-GmbH hielt 100% der Anteile an der A-GmbH und der C-GmbH. Der Einzelunternehmer unterhielt mit sämtlichen GmbH Geschäftsbeziehungen, insbesondere mit der C-GmbH. Dies führte im Ergebnis dazu, dass im Streitjahr ca. 99% der Umsätze des Einzelunternehmens mit den drei GmbH erwirtschaftet wurden.

In seiner Einkommensteuererklärung behandelte der Einzelunternehmer die Beteiligung an der B-GmbH als Privatvermögen. Folglich wurde eine Ausschüttung der B-GmbH den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet. Das Finanzamt vertrat demgegenüber die Auffassung, dass die Beteiligung zum notwendigen Betriebsvermögen des Einzelunternehmens gehöre und die Gewinnausschüttung daher als Betriebseinnahme zu berücksichtigen sei.

Das FG gab dem Steuerpflichtigen zunächst Recht, denn wegen der umfangreichen eigenen Geschäftstätigkeit der B-GmbH und ihrer Tochtergesellschaften diene die Beteiligung nicht (nahezu) ausschließlich und unmittelbar dem Einzelunternehmen. Des Weiteren seien Umsätze und Gewinne der GmbH wesentlich höher als die des Einzelunternehmens. Die Beteiligung sei daher nicht im

geschäftlichen Interesse gehalten worden. Die Finanzverwaltung legte hiergegen Revision ein.

3. Gewerbliche Einkünfte bei existenzieller Bedeutung für das Einzelunternehmen

Die FG-Auffassung wurde vom BFH nicht mitgetragen: Bei Einzelgewerbetreibenden gehören Kapitalgesellschaftsbeteiligungen gem. aktuellem Urteil vom 10.4.2019 (Az.: X R 28/16) zum notwendigen Betriebsvermögen, wenn sie dazu bestimmt sind, die gewerbliche Betätigung bzw. den Absatz von Produkten und Dienstleistungen entscheidend zu fördern. Entscheidend für den Gesichtspunkt der Absatzförderung ist lt. BFH der Anteil der Beteiligungsgesellschaft am Umsatz des Einzelunternehmens. Es müssen daher dauerhafte und intensive Geschäftsbeziehungen mit der Beteiligungsgesellschaft vorliegen. Dies ist zwingend aus Sicht des Einzelunternehmers zu beurteilen.

Vorliegend war von einer existenziellen Bedeutung für das Einzelunternehmen auszugehen, da nahezu der gesamte Umsatz mit den Kapitalgesellschaften getätigt wurde. Dem steht es auch nicht entgegen, wenn die dauerhaften und intensiven Geschäftsbeziehungen nicht unmittelbar mit der Beteiligungsgesellschaft selbst, sondern zu einer Enkelgesellschaft (C-GmbH) bestehen. Angesichts der überragenden Bedeutung der Beteiligung für das Einzelunternehmen könne auch nicht von einer bloßen Kapitalanlage ausgegangen werden.

Die Dividende sei demnach im Ergebnis den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzurechnen.

Empfehlung

Die Zuordnung von Beteiligungen zum steuerlichen Betriebsvermögen – oder aber zum Privatvermögen – kann wesentliche Auswirkungen nach sich ziehen, beispielsweise wenn es um die Versteuerung stiller Reserven oder eine Verlustberücksichtigung geht. Die Zuordnung bedarf i.d.R. einer Einzelfallprüfung und sollte daher stets in Abstimmung mit dem steuerlichen Berater geprüft werden.

Nachträgliche Anschaffungskosten bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 17 EStG

Die Behandlung nachträglicher Anschaffungskosten bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 17 EStG ist Gegenstand des BMF-Schreibens vom 5.4.2019 (Az.: IV C 6 – S 2244/17/10001). Damit wird auf die Anwendung der drei aktuellen Entscheidungen des BFH zu der genannten Thematik eingegangen.

1. Entscheidungen des BFH im Überblick

In drei jüngeren Entscheidungen hat sich der BFH mit den Voraussetzungen für die Annahme nachträglicher Anschaffungskosten befasst:

- » Aufwendungen für die Inanspruchnahme als Bürge können nicht mehr als nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung klassifiziert werden, da durch das MoMiG das Eigenkapitalersatzrecht aufgehoben wurde und somit die gesetzliche Grundlage nach § 17 EStG entfallen ist (BFH-Urteil vom 11.7.2017, Az.: IX R 36/15).
- » Nachträgliche Anschaffungskosten auf den Geschäftsanteil des veräußernden Gesellschafters können nicht dadurch bewirkt werden, dass eine interne Umgliederung einer freien Gewinnrücklage in eine zweckgebundene Rücklage erfolgt (BFH-Urteil vom 6.12.2017, Az.: IX R 7/17).
- » Die Einzahlung durch einen Gesellschafter in die Kapitalrücklage, um eine Bürgschaftsinanspruchnahme zu vermeiden, führt zu nachträglichen Anschaffungskosten im Rahmen seiner Beteiligung (BFH-Urteil vom 20.7.2018, Az.: IX R 5/15).

2. Verlängerung der Übergangsregelung der Finanzverwaltung

Die Entscheidungen des BFH wirken sich im Rahmen der Gewinn- bzw. Verlustermittlung nach § 17 EStG in der Praxis zumeist negativ aus. Um diesen Effekt abzumildern, hat das BMF nun auf eine bereits im Jahr 2010 geschaffene Übergangsregelung verwiesen: Wenn eine eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfe bis zum 27.9.2017 gewährt wurde oder bis zu diesem Termin eigenkapitalersetzend geworden ist, können die bisherigen Regelungen (siehe BMF-Schreiben vom 21.10.2010, Az.: IV C 6 – 2244/08/10001) aus Vertrauensschutzgründen weiterhin in allen offenen Fällen angewandt werden.

Diese Übergangsregelung galt ursprünglich nur im Zeitraum vom 31.10.2008 bis 27.9.2017 und wäre folglich ausgelaufen.

3. Nachträgliche Anschaffungskosten gem. § 255 HGB

Nachträgliche Anschaffungskosten i.S. von § 17 Abs. 2 EStG liegen in allen übrigen Fällen gem. neuer Rechtslage nur noch nach Maßgabe des handelsrechtlichen Begriffs in § 255 HGB vor. Dabei handelt es sich dem BMF zufolge insbesondere um Einzahlungen in die Kapitalrücklage, Barzuschüsse, Verzicht auf eine werthaltige Forderung, sonstige Zuzahlungen oder Nachschüsse.

Der Ausfall eines Darlehens, Aufwendungen aus Fremdkapitalhilfen und der Ausfall mit einer Bürgschaftsregressforderung führen nun grundsätzlich nicht mehr zu nachträglichen Anschaffungskosten der Beteiligung. Bei einer Umgliederung einer freien Gewinnrücklage in eine zweckgebundene Rücklage gilt dasselbe.

Anders verhält es sich, wenn der Gesellschafter aufgrund einer vertraglichen Abrede eine Fremdkapitalhilfe erbringt, die der Zuführung einer Einlage in das Gesellschaftsvermögen gleicht. Ein solcher Fall liegt z.B. bei einem vereinbarten Rangrücktritt vor. Das Gesellschafterdarlehen übernimmt dabei bilanzsteuerrechtlich die Funktion von Eigenkapital.

Empfehlung

Zurzeit sind noch fünf weitere Verfahren beim BFH anhängig (Az. X R 9/17, IX 9/18, IX R 17/18, IX R 13/18 und IX R 1/19), die sich mit der Frage des Vertrauensschutzes aus dem BFH-Urteil vom 11.7.2017 beschäftigen. Vor diesem Hintergrund kam das BMF-Schreiben unerwartet früh. Da nur die Finanzverwaltung an dieses Schreiben gebunden ist, sollten betroffene Steuerpflichtige mit Verweis auf die noch anhängigen Verfahren die volle Berücksichtigung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen beantragen.

RA/StB Frank Moormann

Erbschaft- und Schenkungsteuerbefreiung durch Poolvereinbarung sichern

Unternehmen können bei der Gestaltung der Nachfolge prinzipiell die steuerlichen Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen in Anspruch nehmen. Danach ist der unentgeltliche Übergang des Unternehmensvermögens unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Für Gesellschafter von Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, KGaA) gilt dies jedoch nur, wenn sie zu mehr als 25% an der Gesellschaft beteiligt sind.

Gesellschafter, die zu 25% oder weniger beteiligt sind, können dann von den Begünstigungen profitieren, wenn ihnen die Anteile weiterer Gesellschafter zugerechnet werden können (sog. Pooling), so dass insgesamt die Grenze von 25% überschritten wird.

1. Voraussetzungen für das Pooling von Anteilen

Die Zurechnung setzt voraus, dass die Gesellschafter untereinander verpflichtet sind,

» über die Anteile nur einheitlich zu verfügen oder sie

ausschließlich auf andere derselben Verpflichtung unterliegende Anteilseigner zu übertragen und
» ihr Stimmrecht einheitlich auszuüben.

2. Pflicht zur einheitlichen Verfügung

Das Erfordernis der einheitlichen Verfügung bedeutet nicht, dass die Gesellschafter ihre Anteile gleichzeitig oder auf dieselbe Person übertragen müssen. Ausreichend ist insoweit bereits eine Verpflichtung zur Verfügung nach einheitlichen Grundsätzen. So genügt es z.B., wenn die Anteile nur auf bestimmte Personen, beispielsweise Familienmitglieder, übertragen werden dürfen oder die Übertragung der Zustimmung der Mehrheit der gebundenen Gesellschafter bedarf.

Hinweis: Das ist in vielen Satzungen von Familiengesellschaften bereits entsprechend geregelt. Alternativ können solche Übertragungsregelungen auch in einer gesonderten Vereinbarung (Poolvereinbarung) getroffen werden.



3. Einheitliche Stimmrechtsausübung

Die Verpflichtung zur einheitlichen Stimmrechtsausübung kann ebenfalls durch Satzung oder gesonderte Poolvereinbarung begründet werden. Letztere bedarf keiner besonderen Form und kann sogar mündlich abgeschlossen werden, wie der BFH jüngst entschieden hat (Urteil vom 20.2.2019, Az.: II R 25/16). Allerdings dürfte der erforderliche Nachweis dann schwer zu führen sein, weswegen Schriftform unbedingt zu empfehlen ist.

Möglich ist auch, dass alle Gesellschafter eine Stimmbindung verabreden, es also gar keine ungebundenen Gesellschafter gibt. Dies hat der BFH in der o.a. Entscheidung ausdrücklich bestätigt. Somit muss die Poolvereinbarung nicht zu einer Änderung der Beherrschungsverhältnisse oder zu einer Lagerbildung führen. Erforderlich ist dann lediglich, dass die Gesellschafter „pro forma“ vor der eigentlichen Gesellschafterversammlung über die Stimmabgabe beschließen.

Beispiel: Eine GmbH hat vier Gesellschafter, die zu je 25% beteiligt sind. Laut Satzung bedarf die Verfügung über Anteile der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Wenn die Gesellschafter nun zusätzlich eine Poolvereinbarung schließen, wonach sie sich zur einheitlichen Stimmabgabe verpflichten und die gesonderte Abstimmung darüber jeweils dokumentieren, unterliegen prinzipiell alle Anteile den erbschaft- und schenkungsteuerlichen Verschonungsregelungen.

Hinweis

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von 25% oder weniger, die sich in einem Betriebsvermögen befinden. Auch diese können durch Poolvereinbarung von schädlichem Verwaltungsvermögen in begünstigtes Vermögen umgewandelt werden.

RAin Sonja Blümel

Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen bei verbundenen Unternehmen

Sachgrundlose Befristungen haben nach wie vor eine große Bedeutung für Arbeitgeber, auch innerhalb von Unternehmensgruppen. Zu den rechtlichen Grenzen von Befristungen bei verbundenen Unternehmen hat nun das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg eine wegweisende Entscheidung getroffen.

1. Zulässige Dauer der sachgrundlosen Befristung

Bei der Befristung von Arbeitsverträgen wird grundsätzlich zwischen Befristungen mit Sachgrund (z.B. befristete Einstellung nur für ein bestimmtes Projekt, als Elternzeitvertretung, zur Probe, o.Ä.) und sachgrundlosen Befristungen, d.h. rein zeitlichen Befristungen ohne Sachgrund, unterschieden. Die zulässige Dauer für Befristungen mit Sachgrund ist abhängig vom Sachgrund. Die zulässige Dauer für sachgrundlose Befristungen ist hingegen gesetzlich begrenzt auf insgesamt maximal zwei Jahre bei demselben Arbeitgeber.

Nicht selten wurde diese Maximaldauer innerhalb von Unternehmensgruppen und Konzernstrukturen faktisch ausgedehnt, in dem Mitarbeiter erst bei einer Gesellschaft im Rahmen eines sachgrundlos befristeten Arbeitsverhältnisses

tätig wurden und danach entsprechend in einem anderen Unternehmen der Unternehmensgruppe.

2. Grenze des Rechtsmissbrauchs der sachgrundlosen Befristung bei verbundenen Unternehmen

Das Landesarbeitsgericht LAG Berlin-Brandenburg hat nun ein für Arbeitgeber einschneidendes Urteil (vom 31.1.2019, Az.: 21 Sa 936/18) zur sachgrundlosen Befristung zu solchen Fällen getroffen.

Im entschiedenen Sachverhalt betreibt der Arbeitgeber gemeinsam mit einem Forschungsverbund ein Labor, in dem die Klägerin (K) als technische Assistentin in einer Arbeitsgruppe beschäftigt wurde. Die K war zunächst bei dem Forschungsverbund befristet angestellt. Sie beendete dieses Arbeitsverhältnis und schloss mit dem beklagten Arbeitgeber einen neuen sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrag mit ansonsten unveränderten Arbeitsbedingungen ab. Die Initiative für diesen Arbeitgeberwechsel ging von dem Leiter der Arbeitsgruppe aus, der eine befristete Weiterbeschäftigung der K gewährleisten wollte. Die Tätigkeit der K hat sich durch den Arbeitgeberwechsel nicht geändert. Auch die wesentlichen

Arbeitsbedingungen waren die gleichen. Die K war der Auffassung, die Befristung sei nicht wirksam und mit dem beklagten Arbeitgeber sei ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zustande gekommen. Als der Beklagte dennoch die Beendigung zum Befristungsende verlangte, erhob sie Entfristungsklage.

Das LAG entschied, dass die sachgrundlose Befristung im konkreten Fall rechtsmissbräuchlich und unwirksam ist. Durch die unwirksame Befristung sei damit ein unbe-

fristetes Arbeitsverhältnis mit der Beklagten zustande gekommen. Denn für den Arbeitgeberwechsel habe es keinen sachlichen Grund gegeben – die Arbeitsbedingungen blieben unverändert, lediglich der Arbeitgeber und die Befristung wechselten. Dass der vorherige und der beklagte Arbeitgeber im Bereich der Forschung tätig seien, sei hier ohne rechtliche Bedeutung. Der Arbeitgeberwechsel habe vielmehr ausschließlich dazu gedient, die gesetzlichen Grenzen der sachgrundlosen Befristung rechtsmissbräuchlich zu umgehen.



Empfehlung

Bei der sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverträgen ist bei dem Wechseln von einem sachgrundlos befristeten Arbeitsverhältnis in ein anderes sachgrundlos befristetes Arbeitsverhältnis innerhalb verbundener Unternehmen nun zu beachten, dass solche Konstellationen zwar nicht generell ausgeschlossen wurden, aber jetzt auf dem Prüfstand der Gerichte stehen. Künftig ist in solchen Fällen erhöhte Vorsicht geboten. Dem Urteilsfall vergleichbare Regelungen sollten vermieden werden, um keine unerwünschten unbefristeten Arbeitsverhältnisse zu riskieren. Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei PKF.

AKTUELL NOTIERT

StBin Isabee Falkenburg

Grunderwerbsteuerfälle bei Erwerb eines Grundstücks durch Vermächtnis

Ein Erblasser hatte in seinem Testament festgelegt, dass ein Vermächtnisnehmer berechtigt sei, vom Erben aus der Erbmasse zu noch zu verhandelnden Konditionen ein Grundstück zu kaufen (sog. Kaufrechtsvermächtnis). Mit Urteil vom 16.1.2019 (Az.: II R 7/16) hat der BFH nun entschieden, dass ein solcher Kauf der Grunderwerbsteuer unterliegt und nicht als Erwerb von Todes wegen grunderwerbsteuerfrei ist: Rechtsgrund für den Erwerb ist der zwischen dem Vermächtnisnehmer und dem Erben abgeschlossene Kaufvertrag. Grunderwerbsteuer kann vermieden werden, wenn das Vermächtnis

den Anspruch auf Übereignung des Grundstücks und eben nicht nur das Recht auf Abschluss eines Kaufvertrags einräumt. Wenn der Vermächtnisnehmer einen unmittelbaren Anspruch erhält, führt auch eine spätere Ausübungserklärung des Bedachten nur zu einer aufschiebenden Bedingung des Übereignungsanspruchs und nicht zu einem anderen Rechtsgrund als dem Vermächtnis. Indiz für den vermachten Anspruch auf Übereignung des Grundstücks kann beispielsweise sein, dass der Erblasser bereits einen bestimmten Kaufpreis bestimmt hat.

StBin Sabine Rössler

Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz

Anwendungsfragen zu dem seit dem 1.1.2018 geltenden Investmentsteuergesetz (InvStG) hat die Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 21.5.2019 (Az.: IV C 1 - S 1980-1/16/10010) auf 152 S. (!) behandelt. Betroffen sind Investmentfonds und deren Anleger. Erläutert werden neben relevanten Begriffen insbesondere Fragen

- » zur Besteuerung der Fonds,
- » zur Erhebung und ggf. Erstattung von Kapitalertragsteuern,
- » zu Investorerträgen sowie
- » zu Erträgen bei der Abwicklung von Investmentvermögen.

WPIn/StBin Christina Thiel

Werbungskostenabzug bei Falschgeldannahme

Dass angenommenes Falschgeld im Rahmen eines beruflich veranlassten Geldwechselgeschäfts zu einem Werbungskostenabzug berechtigen kann, hat das Hessische FG am 13.3.2019 (Az.: 9 K 593/18) entschieden. Geklagt hatte ein im Vertrieb auf Provisionsbasis beschäftigter Arbeitnehmer. Ihm wurde im Zuge eines einem Maschinenkauf vorgeschalteten Geldwechselgeschäfts Falschgeld untergeschoben.

Das Finanzamt lehnte den vom Kläger geltend gemachten Werbungskostenabzug in Höhe des Schadens ab. Das FG Hessen gab der Klage statt, denn der vom Kläger

erlittene Verlust war ausschließlich beruflich veranlasst. Wäre der Verkauf der Maschinen zustande gekommen, hätte der Kläger Provision erhalten. Damit liegt die notwendige Kausalität zwischen dem Geldwechselgeschäft und der Provision vor. Die Vorschaltung des Geldwechselgeschäfts vor den eigentlichen Kaufvertrag steht der beruflichen Veranlassung nicht entgegen. Der fehlende wirtschaftliche Sinn und die Fahrlässigkeit des Klägers schaden ebenfalls nicht dem Werbungskostenabzug.

Hinweis: Das FG-Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

StBin Sabine Rössler

Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen

Inländische Steuerpflichtige haben nach §§ 138 Abs. 2 und 138b AO dem Finanzamt Mitteilung über Auslandsbeziehungen zu machen. Eine solche Mitteilung ist grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung spätestens 14 Monate nach Ablauf des Besteuerungszeitraums abzugeben. Zu melden sind u.a. die Gründung, der Erwerb oder die Veräußerung von Betrieben oder Beteiligungen im

Ausland. Dazu hat die Finanzverwaltung mit BMF-Schreiben vom 21.5.2019 (Az.: IV B 5 - S 1300/07/10087) einen neuen Vordruck zur Erfüllung der Mitteilungspflichten bekannt gegeben. Der alte Vordruck ist nicht mehr zu verwenden. Ein Katalog mit wirtschaftlichen Tätigkeiten des ausländischen Objekts und ein Erläuterungsfeld zur Abfrage wurden zusätzlich eingeführt.

StBin Sabine Rössler

Aufwendungen für Möbel als voll abziehbare Werbungskosten

Kosten für Einrichtungsgegenstände und Hausrat im Zusammenhang mit einer doppelten Haushaltsführung gehören nach dem BFH-Urteil vom 4.4.2019 (Az.: VI R 18/17) nicht zu den auf 1.000 € im Monat gedeckelten „Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft“. Es handelt sich

vielmehr um „sonstige Mehraufwendungen“ einer doppelten Haushaltsführung, welche in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar sind. Der BFH hat mit diesem Urteil gegen die Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 24.10.2014, BStBl. I 2014 S. 1412, Rz. 104) entschieden.

BONMOT ZUM SCHLUSS

„Letzten Endes kann man alle wirtschaftlichen Vorgänge auf drei Worte reduzieren: Menschen, Produkte und Profite. Die Menschen stehen an erster Stelle. Wenn man kein gutes Team hat, kann man mit den beiden anderen nicht viel anfangen.“

Lee Iacocca, 15.10.1924 – 2.7.2019, US-amerikanischer Manager der Automobilindustrie, Mitentwickler des Ford Mustang.

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 40 35552-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | www.pkf.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.